



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A- 1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279
 VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1211 TELEFAX 711 32 3775

Zl. ZS-R/P-43.00/03 Ba

Wien, 10. September 2003

An das
Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 Postfach 63
 1016 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
(und in 25-facher Ausfertigung auf Papier)

per e-mail

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem Strafgesetzbuch geändert wird (Umsetzung des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln)

Bezug: Ihr Schreiben vom 31.7.2003
 GZ: 318.018/2-II.1/2003

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem Strafgesetzbuch geändert wird wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 1 - § 74 Abs. 1 Z 9 (Definition unbare Zahlungsmittel und Erläuterungen)

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat gemäß § 31a Abs. 1 ASVG ein elektronisches Verwaltungssystem einzuführen, zu dessen Bestandteilen u. a. auch eine Chipkarte („e-card“) gehört.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Die „e-card“ ist als multiapplikative Prozessor-Chipkarte definiert, die Träger unterschiedlicher Anwendungen sein kann (Anspruchsnachweis beim Arztbesuch, Träger von Notfallsdaten, „Bürgerkarte“ im Bereich e-government).

So soll die „e-card“ gemäss § 31c Abs. 1 als Krankscheinersatz dienen und in dieser Funktion unter Umständen als Zahlungsmittel (Entrichtung einer etwaigen Krankenscheingebühr) Verwendung finden.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass die „e-card“ künftig auch als „unbares Zahlungsmittel“ eingesetzt werden wird.

Auf Grund der besonderen Bedeutung und der Vorbildfunktion der „e-card“, erscheint auch ein besonderer Schutz dieser Karte notwendig. Es sollte daher in die Erläuterungen explizit die „e-card“ als unter die Definition nach § 74 Abs. 1 Z9 fallend aufgenommen werden: *„...Wertkarten (,prepaid-cards‘), **die Chipkarte der österreichischen Sozialversicherung (,e-card‘)** oder auch Kundenkarten...“.*

Mit freundlichen Grüßen
Für die Geschäftsführung: